

Az. RN 5 K 18.50658



-2. Jan. 2020

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE
EWALD . SCHERER . GEYER . STADIE . BÖHM
MAISTRASSE 12 . D-80337 MÜNCHEN

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
E2S2 Rechtsanwälte
Ewald Scherer Geyer-Stadie Böhm
Maistr. 12, 80337 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Rückführung Italien

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer, durch den Richter am Verwaltungsgericht Apfelbeck als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

am 19. Dezember 2019

folgendes

Urteil:

- I. Es wird festgestellt, dass die Frist zur Rücküberstellung des Klägers nach Italien abgelaufen ist.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich Ziffer II. vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass die Frist für seine Rücküberstellung nach Italien im Rahmen des sogenannten Dublin-Verfahrens abgelaufen ist.

Der Kläger, nach seinen Angaben Staatsangehöriger Sierra Leones, reiste am 8.2.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 4.4.2018 stellte er einen Asylantrag. Aufgrund eines EURODAC-Treffers der Kategorie 1 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am gleichen Tag ein Übernahmeersuchen gemäß der Dublin-III-VO an Italien. Die italienischen Behörden antworteten nicht. In der Behördenakte ist vermerkt (Blatt 122), dass der Zuständigkeitsübergang am 19.4.2018 sei, das Ende der Überstellungsfrist am 19.10.2018.

Mit Bescheid vom 24.4.2018 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Italien an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. In den Gründen des Bescheids ist ausgeführt, da die italienischen Behörden auf das Übernahmeersuchen vom 4.4.2018 nicht in der gemäß Art. 25 Abs. 1 Dublin-III-VO gesetzten Frist geantwortet hätten, sei die Zuständigkeit mit Ablauf des 18.4.2017 (wohl gemeint: 18.4.2018) gemäß Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO auf Italien übergegangen. Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Mit Schreiben vom 28.9.2018 kündigte die Regierung von Niederbayern – Zentrale Ausländerbehörde – dem Antragsteller unter Bezugnahme auf die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamts vom 24.4.2018 die Überstellung nach Italien für den 19.10.2018 an. Der Kläger wurde aufgefordert, sich an diesem Tag in einem bestimmten Zeitraum zur Abholung bereit zu halten.

Mit Telefax vom 1.10.2018 erhob der Kläger Feststellungsklage zum Verwaltungsgericht Regensburg. Gleichzeitig mit Klageerhebung stellte der Kläger einen „Eilantrag nach § 80 Abs. 5“ (gemeint wohl Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Die Beklagte solle verpflichtet werden, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, bis die Hauptsache entschieden sei. In einem beigefügten Begründungsschreiben wird dargelegt, nach dem Bescheid des Bundesamts vom 24.4.2018 sei die Zuständigkeit mit Ablauf des 18.4.2018 auf Italien übergegangen. Die sechsmonatige Überstellungsfrist werde daher bereits am 18.10.2018 verstreichen, sodass seine Überstellung am 19.10.2018 nicht mehr zulässig sei.

Dieser Eilantrag des damals nicht anwaltlich vertretenen Klägers wurde vom Gericht als Antrag gemäß § 123 VwGO behandelt. Das Gericht verpflichtete mit entsprechendem Beschluss vom 10.10.2018 die Beklagte, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Überstellung des Klägers nach Italien nach dem 18.10.2018, 24 Uhr, vorläufig nicht durchgeführt werden darf (Az. RN 5 E 18.50657).

Mit Schreiben vom 10.10.2018, bei Gericht eingegangen am 15.10.2018, übermittelte die Beklagte Unterlagen, die eine Fristverlängerung belegen würden. Aufgrund eines Eintritts des Klägers ins Kirchenasyl habe sich die Überstellungsfrist bis zum 18.10.2019 verlängert.

Zur Begründung der Feststellungsklage wird von den nunmehr bestellten Prozessbevollmächtigten des Klägers ausgeführt, dass die Inanspruchnahme des offenen Kirchenasyls keine Fristverlängerung auslöse. Befinde sich ein Asylsuchender im Kirchenasyl und sei seine Anschrift bekannt, so trete keine Fristverlängerung ein. Der Kläger habe sich am 04.10.2018 ins Kirchenasyl begeben. Dies sei der Beklagten am selben Tag per Telefax mitgeteilt worden. Die für den 19.10.2018 anvisierte Abschiebung sei im Hinblick auf den Beschluss des Gerichts vom 10.10.2018 wegen Verfristung bereits rechtswidrig gewesen. Dass eine frühere und damit fristgerechte Abschiebung noch möglich gewesen wäre, sei weder vorgetragen, noch ersichtlich. Ein „flüchtig sein“ sei damit schon denklogisch ausgeschlossen gewesen.

Der Kläger lässt sinngemäß beantragen,

festzustellen, dass die Frist für seine Rücküberstellung nach Italien abgelaufen ist.

Die Beklagte beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Beklagte macht geltend, dass ein Asylbewerber, der sich in das Kirchenasyl begibt, flüchtig sei, da er sich zielgerichtet der staatlichen Verfolgung entziehe und damit den erfolglosen Ablauf der Regelüberstellungsfrist bewusst herbeiführe. „Flüchtig“ bedeute, dass ein Asylbewerber seine Überstellung aus Gründen vereitere, verzögere oder erschwere, die von ihm zu vertreten seien. Es sei unbedeutend, ob das Entziehen erfolgreich sei, solange das räumliche Element des Wegbewegens vorliege. Die Kirchenasylmeldung sei erst am 04.10.2018 eingegangen, was für die Prüfung der Ausübung des Selbsteintrittsrechts zu spät sei.

Mit Beschluss des Gerichts vom 07.12.2018 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen. Die Klägervertreter teilten mit Schreiben vom 12.12.2018 mit, dass sie auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten, die Beklagte gab diese Erklärung mit Schreiben vom 17.12.2018 ab.

Nach mehrmaligem Schriftverkehr zwischen den Beteiligten zur Frage, ob der Eintritt ins Kirchenasyl zur Verlängerung der Überstellungsfrist führte, erneuerte die Beklagte zuletzt mit Schreiben vom 01.08.2019 ihren Standpunkt, dass weiterhin an einer Verlängerung der Überstellungsfrist festgehalten werde und diese von daher mit Ablauf des 18.10.2019 ende. Der Kläger wäre tatsächlich am 19.10.2018 überstellt worden, wenn er sich nicht in das Kirchenasyl begeben hätte. Am 06.11.2019 teilte die Beklagte demgegenüber mit, dass eine Bescheidsaufhebung aktuell nicht in Betracht komme, da durch den positiven Eilbeschluss die Rückführungsfrist gehemmt wäre.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann mit Einverständnis der Prozessparteien ohne weitere mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, § 101 Abs. 2 VwGO.

Die vom Kläger erhobene Feststellungsklage hat Erfolg. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass die Frist für seine Rücküberstellung nach Italien bereits abgelaufen ist. Die Beklagte hat daher ein nationales Verfahren durchzuführen.

- 1) Die Feststellungsklage ist gemäß § 43 Abs.1 VwGO zulässig. Bei der Frage des Ablaufs der Überstellungsfrist handelt es sich um ein zwischen den Parteien streitiges Rechtsverhältnis im Sinne einer zu subjektiven Rechten verdichteten Beziehung. Der Kläger kann sich auf den Ablauf der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO berufen (EuGH, Urteil vom 19.03.2019 Az. C-163/17).

Nach § 43 Abs. 2 VwGO ist die Feststellungsklage jedoch subsidiär, wenn der Kläger seine Rechte mit einer anderen Klage, insbesondere einer Gestaltungsklage wie der Anfechtungsklage verfolgen kann. Die Feststellungsklage ist dabei grundsätzlich auch dann ausgeschlossen, wenn der Kläger sein Recht mit der Anfechtungsklage hätte geltend

machen können, er hierfür aber die Frist versäumt hat. Die Feststellungsklage darf kein Instrument sein, eine bereits eingetretene Bestandskraft eines Bescheides zu umgehen. Sie soll vielmehr nur eintretende Rechtsschutzlücken in den Fällen, in denen Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nicht statthaft sind, schließen. Ist eine Anfechtungsklage im Zeitpunkt des Ablaufs der Überstellungsfrist noch anhängig und zulässig, ist der Bescheid des Bundesamtes wegen des Fristablaufs durch das Gericht aufzuheben, da es für die Entscheidung gemäß § 77 Abs. 1 AsylG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung ankommt und zu diesem Zeitpunkt eine Überstellung nicht mehr zulässig ist. Der Bescheid des Bundesamtes hat sich durch den Ablauf der Überstellungsfrist grundsätzlich zwar erledigt. Von ihm geht jedoch dann noch eine Rechtswirkung aus, wenn das Bundesamt den Ablauf der Überstellungsfrist negiert, eine Abschiebung des Klägers daraus weiter für möglich hält und – in Zusammenarbeit mit der zuständigen Ausländerbehörde – auch betreibt. Die Anfechtungsklage ist in dieser Situation weiter als zulässig zu erachten ist und führt im Falle der Begründetheit zur Aufhebung des Bescheids und damit zum erstrebten Rechtsschutzziel (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 9.8.2019 Az. AN 17 K 18.50463).

Die Möglichkeit, im Wege der Anfechtungsklage die Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO überprüfen zu lassen, besteht jedoch in anderen Fallkonstellationen nicht bzw. ist Asylantragstellern nicht zumutbar. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Antragsteller allein die Überstellungsfrist gerichtlich überprüft haben will, ohne sich aber im Übrigen gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheids zu wenden. Innerhalb der Frist für eine Anfechtungsklage (nach § 74 Abs. 1 VwGO regelmäßig ein Monat) läuft die Überstellungsfrist (nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO regelmäßig sechs Monate nach Zustimmung des zur Aufnahme verpflichteten Staates) in der Regel noch nicht ab und steht auch der Zeitpunkt des Ablaufs der Überstellungsfrist noch nicht endgültig fest. Die Möglichkeit und das Bedürfnis nach einer Klärung der Überstellungsfrist ergibt sich vielmehr erst zu einem Zeitpunkt, zu dem die Anfechtungsklage regelmäßig bereits verfristet ist. Die Überstellungsfrist wird vom Bundesamt erst zu einem späteren Zeitpunkt verlängert (vgl. VG Ansbach a.a.O.).

Der Dublin-Bescheid des Bundesamtes gibt darüber hinaus regelmäßig auch gar keine Auskunft über den (voraussichtlichen) An- und Ablauf der Überstellungsfrist und entscheidet hierüber nicht, so dass die Anfechtungsklage diesen Klagegegenstand unmittelbar nicht erfasst. Der Fristanlauf hängt vielmehr maßgeblich davon ab, wann der zuständige Mitgliedstaat seine Zuständigkeit anerkannt hat bzw. aufgrund des Ablaufs der Fristen nach Art. 23 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO von seiner Zuständigkeit auszugehen ist. Dies ergibt sich aber nicht unmittelbar aus dem Bescheidstenor, allenfalls aus

seinen Gründen, in der Regel aber nur aus den Unterlagen in der Behördenakte. Dem Bescheid kommt insoweit also keine Regelungs- oder Feststellungswirkung in Bezug auf die Frist zu, die durch die Feststellungsklage umgangen werden könnte. Auch andere Verfahren und Klagen zur Fristüberprüfung kommen nicht in Betracht bzw. sind nicht vorrangig (vgl. hierzu im Einzelnen VG Ansbach a.a.O.).

Die Feststellungsklage ist vorliegend auch im Übrigen zulässig. Insbesondere hat der Kläger ein Interesse an der Feststellung des Ablaufs der Überstellungsfrist, weil ihm dann eine Abschiebung nicht mehr droht und sein Asylverfahren in Deutschland durchgeführt wird. Für das Feststellungsinteresse nach § 43 Abs. 1 VwGO genügt jedes rechtliche, wirtschaftliche, persönliche oder ideelle Interesse an der Feststellung.

- 2) Die Feststellungsklage ist auch begründet. Die sechsmonatige Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO ist im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abgelaufen, § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG. Die zwischen den Beteiligten streitige Frage, ob die Überstellungsfrist durch den Eintritt des Klägers ins Kirchenasyl wirksam nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO verlängert worden ist oder aber die Frist mit Ablauf des 18.10.2018 endete, weil der Eintritt ins Kirchenasyl keinen Einfluss auf die nicht durchgeführte Überstellung hatte, kann dahinstehen. Denn selbst bei Annahme einer wirksamen Verlängerung der Überstellungsfrist wäre diese jedenfalls am 18.10.2019 abgelaufen.

Der Beschluss des Gerichts, wonach der Kläger nach dem 18.10.2018 vorläufig nicht mehr abgeschoben werden darf, erging am 10.10.2018 ohne Kenntnis davon, dass der Kläger bereits am 4.10.2018 ins Kirchenasyl eingetreten ist. Der Beschluss hatte insbesondere auch den Zweck, eine Abschiebung des Klägers am 19.10.2018 zu verhindern, da für diesen Tag eine Abschiebung angekündigt war, die aus Sicht des Gerichts zum Zeitpunkt der damaligen Entscheidung rechtswidrig gewesen wäre, da nach richtiger Berechnung der Überstellungsfrist diese bereits mit Ablauf des 18.10.2018 endete (vgl. hierzu im Einzelnen die Ausführungen im Beschluss vom 10.10.2018 Az. RN 5 E 18.50657).

Die Verlängerung der Überstellungsfrist durch das Bundesamt erfolgte ebenfalls am 10.10.2018, sodass nach Aktenlage unklar bleibt, ob das Bundesamt in Kenntnis des gerichtlichen Beschlusses vom gleichen Tag die Frist verlängert hat oder nicht. Darauf kommt es aber nicht erheblich an.

Denn entscheidend ist, dass der Beschluss vom 10.10.2018 keine Wirkung gehabt haben kann, die mit einer bei Beschlüssen gemäß § 80 Abs. 5 VwGO vergleichbaren „aufschiebenden Wirkung“ zu vergleichen ist und dementsprechend auch gemäß Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO einem Fristablauf entgegenstehen würde. Die ohne Normbezug vertretene Rechtsmeinung des Bundesamtes, dass „durch den positiven Eilbeschluss die Rückführungsfrist gehemmt“ worden sei, kann nicht nachvollzogen werden.

Bei einem rechtzeitigen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Abschiebungsanordnung darf zwar gemäß § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylG eine Abschiebung bis zu der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht vollzogen werden. Die sechsmonatige Überstellungsfrist wird auch dann erneut in Lauf gesetzt, wenn das Verwaltungsgericht diesen Antrag ablehnt. Aus der - zu Art. 20 Abs. 1 Buchst. d Dublin II-VO ergangenen - Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt sich, dass dem Mitgliedstaat in Fällen der Inanspruchnahme von Rechtsschutz stets die volle Überstellungsfrist zur Vorbereitung und Durchführung zur Verfügung stehen muss und die Frist für die Durchführung der Überstellung daher erst zu laufen beginnt, wenn grundsätzlich vereinbart und sichergestellt ist, dass die Überstellung in Zukunft erfolgen wird und lediglich deren Modalitäten zu regeln bleiben. Dem unionsrechtlichen Begriff der „aufschiebenden Wirkung“ eines Rechtsbehelfs unterfällt mithin unabhängig von der terminologischen Einordnung nach nationalem Recht auch das allein durch die Antragstellung nach § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG bewirkte gesetzesunmittelbare Abschiebungsverbot nach § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylG. Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich klar, dass dem Mitgliedstaat stets eine zusammenhängende sechsmonatige Überstellungsfrist zuzubilligen ist (BVerwG, Urteil vom 26.5.2016 Az. 1 C 15/15 m.w.N.).

Der diesen Überlegungen zugrundeliegende Rechtsgedanke lässt sich aber auf die vorliegende Situation, bei der ein gerichtlicher Eilbeschluss erforderlich wurde, weil es andernfalls zu einer rechtswidrigen Abschiebung wegen Fristablaufs gekommen wäre, nicht übertragen. Im Hinblick auf den Erkenntnisstand des Gerichts bei Erlass des Eilbeschlusses stand der Beklagten genau ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung. Es sollte mit dem Beschluss gerade sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Überstellung außerhalb dieses Zeitraums kommt. Entscheidend ist zudem, dass die Zweckrichtung des Eilbeschlusses unterlaufen würde, wenn dieser einerseits sichern soll, dass der Fristablauf berücksichtigt wird, andererseits aber durch den Antrag gemäß § 123 VwGO bzw. den stattgebenden Eilbeschluss zunächst kein Fristablauf eintreten soll. Nach dem Rechtsverständnis des Bundesamtes wäre durch den stattgebenden Eilbeschluss die Rückführungsfrist „gehemmt“ worden. Gemeint sein kann nach der dargestellten Rechtslage zur Sechsmonatsfrist damit ohnehin nur eine Unterbrechung, also ei-

ne Situation, in der es zu einem Neubeginn der Frist kommen würde. Damit wäre diese im weiteren gerichtlichen Verfahren unterbrochen. Dann könnte aber im Zeitpunkt der Entscheidung über den Feststellungsantrag in der Hauptsache ein Fristablauf zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit nicht geklärt werden, da der Fristablauf durch den stattgebenden Eilbeschluss unterbrochen wäre. In der Folge wäre es dann grundsätzlich nicht möglich, durch eine Feststellungsklage den Ablauf der Frist zu einem bestimmten in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt zu klären, wenn zuvor eine entsprechende Sicherungsanordnung ergangen ist. Vorliegend könnte daher, ungeachtet des im Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannten Einritts in das Kirchenasyl, in der Hauptsache ein Ablauf der Überstellungsfrist zum 18.10.2018 nicht angenommen werden, da der Fristablauf durch den Beschluss vom 10.10.2018 unterbrochen worden wäre. Ein solches Rechtsverständnis würde aber den Anspruch des Klägers auf effektiven Rechtsschutz gemäß Art. 19 Abs. 4 GG unterlaufen.

Ob Anträge nach § 123 VwGO bzw. stattgebende Beschlüsse zu entsprechenden Anträgen generell oder regelmäßig eine fristunterbrechende Wirkung im Sinne des Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO haben können, bedarf vorliegend keiner generellen Klärung. In den herkömmlichen Fällen, in denen ein Antrag gemäß § 123 VwGO zu einem Zeitpunkt gestellt wird, zu dem bei einer erhobenen Anfechtungsklage ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO bereits verfristet ist und auf Grundlage neuen Vorbringens einem solchen Antrag stattgegeben wird, mag Manches dafür sprechen, dass von einer fristunterbrechenden Wirkung auszugehen ist. Denn andernfalls würde etwa in Fällen, bei denen noch Aufklärungsbedarf für die Hauptsache gesehen und deshalb stattgegeben wird, zwischenzeitlich die Überstellungsfrist ablaufen können und eine mögliche zu Lasten des Klägers gehende Sachentscheidung in der Hauptsache hinfällig werden. Jedenfalls aber kann in vorliegender besonderer Fallgestaltung, in der mit einer Sicherungsanordnung eine Überstellung nach Fristablauf gewährleistet werden soll, eine solche Wirkung weder dem Wortlaut nach noch, wie ausführlich dargelegt, aus teleologischen Gründen angenommen werden. Es handelt sich gerade nicht auch nicht um einen aus Rechtsschutzgründen gebotenen Ersatz für einen nicht mehr zulässigen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO, sondern um einen Antrag nach § 123 VwGO auf Grundlage einer zulässigen Feststellungsklage, sodass auch keine Parallele zu den Konstellationen eines Antrags gemäß § 123 VwGO bei anhängiger Anfechtungsklage gezogen werden kann.

Selbst wenn nun die Auffassung vertreten würde, dass der erst später bekannt gewordene Eintritt des Klägers ins Kirchenasyl zur Verlängerung der Überstellungsfrist geführt hat, woran aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls erhebliche Zweifel bestehen, so ist auch die verlängerte Frist nunmehr abgelaufen. Insbesondere kann nicht der

dem Gericht im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung unbekanntem Eintritt ins Kirchenasyl dieser Entscheidung eine faktische fristunterbrechende Wirkung vermitteln.

Das Bundesamt scheint diese Auffassung jedenfalls im Ergebnis bis zum Ablauf des von ihm angenommenen Endes der Überstellungsfrist am 18.10.2019 geteilt zu haben. Die Kommunikation mit dem Mitgliedstaat lässt insoweit zwar keine eindeutigen Rückschlüsse zu. Nach Aktenlage hat das Bundesamt den Mitgliedstaat am 10.10.2018 darüber unterrichtet, dass die Überstellung derzeit nicht möglich sei, da der Kläger flüchtig sei und sich die Frist bis zum 18.10.2019 verlängere. Das entsprechende Schreiben wurde dem Gericht am 15.10.2018 vorgelegt. Erst am 19.11.2019 wurde ein weiteres auf den 10.10.2018 datiertes Schreiben an den Mitgliedstaat vorgelegt, wonach die Überstellung wegen eines Rechtsmittels mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt sei. Insofern ist jedenfalls unübersichtlich, wie der Mitgliedstaat nun informiert wurde. Es mag sein, dass am 10.10.2018 erst die Fristverlängerung und nach Kenntnis von dem stattgebenden Eilbeschluss die Information über das Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung erfolgt ist. Insofern bestehen gewisse Zweifel, ob die Information des Mitgliedstaats korrekt erfolgt ist. Doch jedenfalls dem Kläger und dem Gericht gegenüber hat die Beklagte erst nach dem 18.10.2019 die Meinung vertreten, dass die Frist nicht abgelaufen sei. Zuletzt informierte das Bundesamt mit Schreiben vom 1.8.2019 in offenkundiger Kenntnis des Eilbeschlusses vom 10.10.2018 darüber, dass an der Verlängerung der Überstellungsfrist festgehalten werde und sie mit Ablauf des 18.10.2019 ende. Erst mit Schreiben vom 6.11.2019 wurde der Standpunkt eingenommen, dass die Frist nicht abgelaufen sei aufgrund des „positiven Eilbeschlusses“. Offen bleibt aber, wann nun aus Sicht des Bundesamtes welche Frist laufen soll bzw. wann und mit welchem Inhalt es den Mitgliedstaat hierüber unterrichten will.

Soweit sich die Situation für das Bundesamt unbefriedigend darstellen mag, weil einerseits eine Abschiebung wegen des Beschlusses vom 10.10.2018 nicht möglich war, andererseits aber bei Annahme einer Fristverlängerung diese jedenfalls am 18.10.2019 abgelaufen ist, wäre es dem Bundesamt unbenommen gewesen, bereits unmittelbar im Anschluss an den Erlass des Beschlusses vom 10.10.2018 einen Antrag auf Abänderung des Beschlusses gemäß § 123 VwGO zu stellen mit dem Argument, dass die Frist verlängert worden sei. Dann hätte die zwischen den Beteiligten streitige und vorliegend aber nicht mehr entscheidungserhebliche Frage, ob der Eintritt ins Kirchenasyl zu einer Fristverlängerung geführt hat, in einer Weise geklärt werden können, die bei einer für das Bundesamt positiven Entscheidung eine Überstellung bei laufendem Klageverfahren wieder ermöglicht hätte. Auch insoweit wäre es aber nicht zu einem neuen Fristbeginn gekommen, sondern wäre die verlängerte Überstellungsfrist weitergelaufen.

